

Betreff:

Optionserklärung gem. Umsatzsteuergesetz

Von:

(Personenbezogene E-Mail-Adresse des Abteilungsleiters Konzernsteuerung und Sonderprojekte der ENNI AöR)

An:

(Personen- und anlassbezogene E-Mail-Adresse des Antragstellers / Fragestellers)

Datum:

10.01.2017 13:54:08

Sehr geehrter Herr (...),

vielen Dank für ihre Anfrage und das Interesse.

Die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR (ENNI AöR) erbringt als öffentlich-rechtlicher Aufgabenträger im Wesentlichen unmittelbar hoheitliche Leistungen für seine Kunden (Abfallentsorgung, Straßenreinigung, Stadtentwässerung, Friedhofswesen und Straßen im Sinne des Straße- und Wegegesetzes). Diese sind von der Reform des Umsatzsteuerrechtes (§ 2 b UStG) nicht betroffen.

Daneben erfüllen wir auch auftragsweise kommunale Aufgaben für die Stadtverwaltung Moers und für Dritte. Im Rahmen unsere diesbezüglichen bereits bestehenden Betriebe gewerbliche Art für Dritte stehen wir in kontinuierlichem Austausch mit der Finanzverwaltung. Wir beobachten die Entwicklung und Diskussion zum Thema "Umsatzsteuerbarkeit des Leistungsaustausch zwischen Körperschaften des öffentlichen Rechts" schon seit langem und begleiten diesen Prozess über unseren Fachverband VKU (Verband kommunaler Unternehmen).

Der Vorstand der ENNI AöR hat darüber auch kontinuierlich im Verwaltungsrat berichtet. Das Umsatzsteuerrecht wurde mit dem Jahressteuergesetz 2016 verändert, räumt jedoch eine Übergangsfrist bis einschließlich 2020 ein. Diese kann mit der von Ihnen genannten sog. "Optionserklärung" beantragt werden.

Die Optionserklärung wurde nach Beschlussfassung des Verwaltungsrates am 29.08.2016 von der ENNI AöR am 30.08.2016 gegenüber dem örtlichen Finanzamt abgegeben. Ein Widerruf oder eine Rücknahme ist derzeit nicht absehbar.

Durch Abgabe der Optionserklärung ändert sich die steuerliche Behandlung des Leistungsaustausches ab dem 01.01.2017 nicht. Leistungen gegenüber der Stadtverwaltung Moers bleiben weitgehend umsatzsteuerbefreit. Ausnahmen bestehen in den Fällen, in denen die Stadtverwaltung Moers selbst gewerblich Tätig ist. Hier ist jedoch die Vorsteuer der ENNI AöR entsprechend abzugsfähig.

Im Rahmen der bestehenden Betriebe gewerblicher Art rechnen wir unsere Leistungen weiterhin gegenüber Dritten nicht öffentlichen Rechtsträger zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer ab.

Die Stadtverwaltung Moers wird in diesem Jahr alle diesbezüglichen Leistungsbeziehungen innerhalb des "Konzernverbundes Stadt Moers" erfassen und steuerlich bewerten lassen.

Das Bundesministerium für Finanzen hat sich am 16.12.2016 umfänglich zu Anwendungsfragen geäußert. Hier bestehen auch zukünftig Gestaltungsspielräume, die es unseres Erachtens auch nach dem Jahr 2020 ermöglichen werden, viele Leistungen zwischen Körperschaften des öffentlichen Rechts umsatzsteuerfrei abzurechnen.

Rückfragen beantworte ich gerne.

Freundliche Grüße

(Personenbezogene Namen des Abteilungsleiters Konzernsteuerung und Sonderprojekte der ENNI AöR)

Abteilungsleiter
Konzernsteuerung und Sonderprojekte

ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR

Uerdinger Str. 31

D - 47441 Moers

Telefon: 02841/104-(...)

Mobil: (...)

Fax: 02841/104-(...)

E-Mail: (Personenbezogene E-Mail-Adresse des Abteilungsleiters Konzernsteuerung und Sonderprojekte der ENNI AöR)

Internet: www.enni.de

Vorstandsvorsitzender: (Personenbezogene Namen),

Vorstand: (Personenbezogene Namen) □

Verwaltungsratsvorsitzender: (Personenbezogene Namen)

(Rest der Signatur mit Werbung und Disclaimer sowie Dateianhänge-Liste)